

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
kleinsten Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoncen-Aufnahme in der Expedition bis Mittag 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Verordnung, die Landestrauer für Ihre Majestät die Königin-Wittve betreffend.

In Folge des am gestrigen Tage eingetretenen Ablebens weiland Ihrer Majestät der Königin-Wittve Maria werden sämtliche Oberrichten hierdurch noch besonders angewiesen, innerhalb des Bereiches ihrer amtlichen Wirksamkeit dafür Sorge zu tragen, daß die durch das Mandat vom 13. April 1831 für den Fall des Ablebens einer verwittweten Königin getroffenen Bestimmungen über die Landestrauer alsbald in Vollzug gesetzt werden, und zwar Allerhöchster Anordnung gemäß mit der Maßgabe, daß die vorgeschriebene Einstellung der Musik und der öffentlichen Lustbarkeiten mit dem 15. laufenden Monats zu beginnen und bis mit dem 19. September anzudauern hat.

Dresden, am 14. September 1877.

Ministerium des Innern.

Für den Staatsminister des Innern.

Körner.

Muße.

Bekanntmachung,

die Feststellung des Wahlergebnisses im 20. städtischen Landtagswahlkreise betreffend.

In Gemäßheit § 46 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 soll die Ermittlung des Wahlergebnisses im 20. städtischen Landtagswahlkreise (die Städte Eibenstock, Johannegeorgenstadt, Schwarzenberg, Aue, Neustädtel und Schneeberg umfassend),

Sonnabend, den 22. dieses Monats,

Vormittags 10 Uhr

im Sitzungszimmer des Stadtgemeinderaths zu Aue auf dem Rathhause daselbst durch den unterzeichneten Wahlcommissar vorgenommen werden. Der Zutritt zu dem Locale steht jedem Stimmberechtigten offen.

Unter Bezugnahme auf § 45 obigen Wahlgesetzes wird hierbei den Herren Wahlvorstehern noch besonders empfohlen, ihre Wahlprotokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken womöglich sofort nach beendigter Wahl, längstens aber den 21. dieses Monats an den Unterzeichneten einzusenden.

Zwickau, am 15. September 1877.

Der Königliche Wahl-Commissar.

Regierungsrath Vertel.

Bekanntmachung, die Landtagswahl betr.

Die Zusammenstellung der Ergebnisse der Ergänzungswahlen für die zweite Kammer der Ständeversammlung im 42. Wahlkreise des platten Landes wird

Sonnabend, den 22. September laufenden Jahres,

3 Uhr Nachmittags

im Verhandlungslokal der königlichen Amtshauptmannschaft zu Schwarzenberg stattfinden.

Die Herren Wahlvorsteher werden noch besonders ersucht, die über die Bezirkswahlen aufgenommenen Protokolle und sonstigen Unterlagen nach der Abstimmung ungefärbt an den Unterzeichneten zu übersenden und dabei nach der Vorschrift in § 22 der Ausführungsverordnung vom 4. December 1868 zu bescheinigen, daß die in § 43 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt ist.

Schwarzenberg, am 8. September 1877.

Der Königliche Wahlcommissar für den 42. Wahlkreis des platten Landes.

Regierungsdassessor Frhr. von Wirsing.

Erlaß, die Landestrauer für Ihre Majestät die Königin-Wittve betr.

In Folge des am 13. laufenden Monats eingetretenen Ablebens weiland Ihrer Majestät der Königin-Wittve Maria haben die nachstehenden, durch das Mandat vom 16. April 1831 vorgeschriebenen Bestimmungen über die bei dem Ableben einer verwittweten Königin eintretende, sechs Wochen andauernde Landestrauer sofort in Vollzug zu treten:

- 1) Tägliche Trauerlauten im ganzen Lande, von Mittag zwölf bis ein Uhr, zwei Wochen lang;
- 2) die Abkündigung des Trauerfalles von den Kanzeln, so lange das Trauerlauten dauert;
- 3) die Einstellung der Musik und öffentlicher Lustbarkeiten eine Woche lang.

Der letztgedachte Zeitraum hat Allerhöchster Anordnung gemäß mit dem heutigen Tage zu beginnen und bis mit dem 19. September anzudauern, dergestalt, daß während dieser Zeit alle und jede öffentliche Musik, insbesondere auch die regulativmäßige oder besonders genehmigte Tanzmusik schlechterdings zu unterbleiben hat.

Die Pfarrämter und Ortspolizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkess wollen hiernach das Erforderliche einleiten, die letzteren insbesondere darüber wachen, daß der Bestimmung unter Nr. 3 allenthalben nachgegangen werde.

Schwarzenberg, am 15. September 1877.

Königliche Amtshauptmannschaft.

In Interimsverwaltung: Frhr. von Wirsing, Regierungsdassessor.

Concurseröffnung.

Zu dem Vermögen des in Liquidation befindlichen Spar- und Vorschußvereins in Schöneheide, eingetragene Genossenschaft, ist auf erfolgte Anzeige der bestellten Liquidatoren am 14. September 1877 vom unterzeichneten Gerichtsamte der Concurseröffnung eröffnet worden.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an dieses Schuldenwesen als Concursgläubiger erheben wollen, hiermit aufgefordert, bei Vermeidung der Ausschließung von demselben

bis zum 15. October 1877

ihre Forderungen nebst den Ansprüchen auf bevorzugte Befriedigung unter Anführung der begründenden Thatsachen bei dem unterzeichneten Ge-